Nachweis zum Anspruch auf Mieterstromzuschlag nach EEG & EnWG *

EWR GmbH · Regulierungsmanagement & Netzwirtschaft
Neuenkamper Straße 81-87 · 42855 Remscheid
Telefon 0 21 91/16-4252 · Telefax 0 21 91/16-5241

erzeugungsanlagen@ewr-gmbh.de
https://www.ewr-netze-remscheid.de

Hinweis: Dieses Formular gilt nur für Anlagen, die ab 25. Juli 2017 in Betrieb genommen werden.

1 Anlagenbetreiber

Name, Vorname / Firma | *Straße, Hausnummer*

Telefon | *PLZ* | *Ort*

E-Mail

2 Anlagendaten und Standort der Anlage

Straße, Hausnummer | *Modulleistung in kWp*

PLZ Ort | *Modulanzahl (Stück)*

Gemarkung/Flur-Nr. | *Nennleistung aller Module in kWp*

3 Anforderungen für den Anspruch auf Mieterstromzuschlag gemäß § 21 Abs. 3 EEG 2023

Bitte zutreffendes ankreuzen:

☐ mindestens Prozent _____ der Fläche des Gebäudes dienen dem Wohnen.

☐ der Anlagenbetreiber oder der Dritte und der Letztverbraucher stehen nicht in einer Beziehung zueinander, die den Anspruch auf den Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 Satz 2 EEG 2024 ausschließen würde.

☐ der an Letztverbraucher gelieferte Strom aus der Solaranlage wird innerhalb dieses Gebäudes (oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude) verbraucht.

☐ der an Letztverbraucher gelieferte Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet

4 Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten bei der Bundesnetzagentur

Folgende Nachweise bitte diesem Formular beilegen:

- Nachweis über die Registrierung der Solaranlage und
- Nachweis über die Zuordnung der Veräußerungsform „Mieterstromzuschlag“

5 Erklärung zum EnWG

Uns (Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant) sind die Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Mieterstrom bzw. zu den Mieterstromverträgen bekannt. Die Einhaltung der § 42 und § 42a EnWG wird bestätigt.

X

Ort, Datum | *Unterschrift Anlagenbetreiber bzw. Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant*

*** jede Änderung dieser Erklärung bzw. den zugrundeliegenden Umständen, muss unverzüglich dem Netzbetreiber mitgeteilt werden.**

Auszug aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2023

§ 21 Absatz 3 EEG 2023

Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes, dieser Nebenanlage oder in Gebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

Der Anspruch nach Satz 1 besteht bei Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder bei Nebenanlagen solcher Gebäude dann nicht, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber oder dem Dritten und dem Letztverbraucher jeweils um Unternehmen handelt, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehungen stehen. § 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.

Auszug aus dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

§ 42a Mieterstromverträge EnWG

1. Für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom im Sinn von § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.